

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr
Klimaschutz und Umwelt
- I E 32 -

Berlin, den 12.03.2026

Telefon 9(0) 25 - 2332
Klara.Schwobe@SenMVKU.berlin.de

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

2750

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Beauftragung einer Beratungsdienstleistung - Weiterentwicklung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms

77. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 18. Dezember 2025
- Drucksache Nr. 19/2828 (A.18) Auflagen zum Haushalt 2026/2027 -

Kapitel 0710, - Umwelt- und Klimaschutzpolitik,
EP07 Kreislaufwirtschaft und Immissionsschutz-
Titel 54121 - Maßnahmen für Klimaschutz, Klimaanpassung und Wärmewende -
(MG01)

Ansatz 2025	2.422.000,00 €
Ansatz 2026:	3.674.000,00 €
Ansatz 2027:	3.545.000,00 €
Ist 2025 (Stand: 31.12.2025):	3.520.935,29 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
Aktuelles Ist (Stand 13.02.2026):	0,00 €
Gesamtkosten:	240.000,00 €

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme einer öffentlichen Auftragsvergabe von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 75.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind ausschließlich technische Gutachten sowie Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die sich auf konkrete Baumaßnahmen beziehen.“

Dem Hauptausschuss ist zweimal jährlich zum 31. März und 30. September ein Bericht aller in Auftrag gegebenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen zu übermitteln; für diese Berichtspflicht gelten keine Betragsgrenzen.

Die Berichte enthalten auch die beauftragenden Stellen (mit Kontaktdaten), Kapitel, Titel und die Auftragnehmer.

Für die von der Vorlagepflicht ausgenommenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen entfällt auch die Berichtspflicht.

Auf eine detaillierte Eintragung in den Bericht kann in folgenden Fällen verzichtet werden, sofern - außer in den Fällen unter a) - der Hauptausschuss vorab darüber informiert wird:

a) Gutachten, die aufgrund spezialgesetzlicher Vertraulichkeitsvorschriften nicht veröffentlicht werden dürfen

- Gutachten und Dienstleistungen für Einzelfälle, zum Beispiel arbeitsmedizinische Untersuchungen, oder Laboruntersuchungen von Produkten oder Bodenproben
- Gutachten und Dienstleistungen, bei denen eine Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre
- Gutachten und Dienstleistungen, die vertrauliche Geschäftsdaten enthalten oder deren Veröffentlichung gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 Aktiengesetz verstoßen würde

b) Gutachten, die ausschließlich der unmittelbaren Willensbildung des Senats dienen; hier kommt gegebenenfalls eine Übermittlung nach Abschluss der Meinungsbildung in Betracht - Gutachten und Dienstleistungen, die lediglich der internen Meinungsbildung des Senats im Vorfeld noch zu treffender Entscheidungen dienen

- Gutachten und Dienstleistungen, die nur Einzelaspekte eines insgesamt noch nicht abgeschlossenen Themas erörtern

c) Gutachten im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes beeinträchtigen würde.

Grundsätzlich sind alle Gutachten der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zuzuleiten, lediglich die Gutachten, die den Ausnahmen unterliegen, sind von der Übersendungspflicht ausgenommen.

Für jedes nicht der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zugeleitete Gutachten findet die Auflage mit der lfd. Nummer 7 Anwendung. Der Hauptausschuss kann somit im Kopfplan der jeweils zuständigen Verwaltung eine pauschale Minderausgabe/Sperre von 75.000 Euro ausbringen bzw. 50.000 Euro bei Bezirkszuständigkeit.

Der Senat soll im Rahmen der Vergabestrukturereform die Schaffung einer zentralen Vergabestelle prüfen, die auch die Vergabe von Gutachten und Beratungsdienstleistungen durchführt. Dem Hauptausschuss ist nach Abschluss der Prüfung zu berichten.“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt der Beauftragung zu.

Hierzu wird berichtet:

Gemäß § 3 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) hat sich das Land Berlin verpflichtet seine Kohlendioxidemissionen (CO₂) bis zum Jahr 2030 um mindestens 70 Prozent, bis 2040 um mindestens 90 Prozent und bis 2045 um mindestens 95 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 zu reduzieren. Zur Erreichung dieser Ziele ist gemäß § 4 EWG Bln ein Programm aufzustellen, welches entsprechende Strategien und Maßnahmen enthalten soll. Es ist nach den Fristen des EWG Bln regelmäßig fortzuschreiben. Das aktuelle Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK 2030) läuft 2026 aus. Die Weiterentwicklung wird den Umsetzungszeitraum von 2027 bis 2031 umfassen und ist spätestens ein Jahr nach Konstituierung des Abgeordnetenhauses vorzulegen. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Umfangs wird von einem Bearbeitungszeitraum von insgesamt ca. 18 Monaten ausgegangen, einschließlich der erforderlichen Ausschreibungs- und Vergabeleistungen.

Die Weiterentwicklung des BEK 2030 erfolgt in Auswertung des aktuellen Programms und der Klimaschutzprogramme des Bundes und anderer Bundesländer sowie der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Energie- und Klimaschutzpolitik auf EU-, Bundes- und Landesebene. Darüber hinaus ist der Einbezug der Expertise der zuständigen Fachbereiche der betroffenen Senatsverwaltungen und Bezirke mit zwei Umsetzungsperioden des BEK 2030 sowie eine breite Beteiligung der Stadtöffentlichkeit vorgesehen.

Das neue Programm wird erneut Strategien und Maßnahmen in den Handlungsfeldern Energie, Wirtschaft, Gebäude und Stadtentwicklung und Verkehr umfassen, dabei jedoch stärker den erforderlichen Umsetzungsprozess und die damit verbundenen Wirkungen und Finanzierungsbedarfe betrachten müssen. Die zur Zielerreichung notwendigen und konkreten Maßnahmen gilt es für den geplanten Umsetzungszeitraum zu entwickeln, zu beschreiben und die damit verbundenen Förder- bzw. Finanzierungsbedarfe auszuweisen. Die Verwaltung erstellt in Konsultation von Expertinnen und Experten und Stakeholdern in einem vorgelagerten Prozess einen ersten vorläufigen Maßnahmenplan, der anschließend durch wissenschaftliche Expertise qualifiziert und ergänzt werden soll. Gleichzeitig sind für die Maßnahmen Abschätzungen hinsichtlich ihrer Kohlendioxideinsparpotentiale vorzunehmen bzw. Aussagen zu treffen, an Hand welcher Indikatoren die Wirksamkeit der Maßnahmen geprüft werden kann.

Grundlage des aktuellen BEK 2030 war die Machbarkeitsstudie „Berlin Paris-konform machen“ (2021). Diese beruht auf einer Datengrundlage des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg von 2017. Im Rahmen der Weiterentwicklung des BEK 2030 bedarf es einer Gesamtmodellierung bzw. der Entwicklung von Szenarien mit der Identifikation von Trends und Potenzialen zur Erreichung der Berliner Klimaschutzziele (s.o.) auf aktueller Datenbasis und vor dem Hintergrund aktualisierter wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen auf EU-, Bundes- und Landesebene. Weiterhin werden Emissionspfade für die Zieljahre 2035 und 2040 zu entwickeln sein.

Die Erarbeitung erfordert breite wissenschaftliche und fachliche Expertisen, die dann entsprechend der Aufgabenstellung zusammengebracht werden müssen. Die Weiterentwicklung des BEK 2030 geht damit in ihrer Komplexität und Bearbeitungstiefe über dasjenige Maß hinaus, welches im Rahmen der ministeriellen Fachkapazitäten geleistet werden kann, so dass eine externe Beauftragung notwendig ist.

Der Bruttoauftragswert kann im Vorhinein nicht beziffert werden, da der Wert der Leistungen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung im Unterschwellenbereich ermittelt wird. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieser bei ca. 240.000 Euro bei einer geschätzten Bearbeitungszeit von 12 Monaten liegen wird. Die Vorbereitungen für eine öffentliche Ausschreibung der externen Leistungen sind ab März 2026, die Beauftragung der Leistungen für das II. Quartal 2026 vorgesehen.

In Vertretung

Andreas Kraus

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt